

Haushaltssperre und Einstellungsstopp

Landesvorsitzende warnt vor verheerenden Folgen für die Justiz

Die Landesregierung hat am 24.04.2001 völlig unerwartet eine Haushaltssperre und einen Einstellungsstopp beschlossen. Da die niedersächsische Justiz, insbesondere die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger von dieser Maßnahme betroffen sind, hat sich die Landesvorsitzende in einem Schreiben an den Justizminister Prof. Dr. Christian Pfeiffer gewandt. Sie schreibt:

„Sehr geehrter Herr Minister,

bei allem Verständnis für die Situation der Landesregierung vor den anstehenden Haushaltsberatungen protestieren wir hiermit in aller Deutlichkeit gegen die verhängte Haushaltssperre und den damit verbundenen Einstellungsstopp.

Bereits seit Jahren wird seitens der Landesregierung eine Sparpolitik betrieben, welche die Funktionsfähigkeit der Justiz elementar gefährdet. Als jüngstes Beispiel sei hier nur die Bildungsoffensive genannt, zu der auch der Justizbereich einen nicht unerheblichen Beitrag geleistet hat.

Zu Recht wurde in der Vergangenheit auch aus unserer Sicht immer wieder die „Schwerfälligkeit“ der Gerichte beklagt. Allerdings sind zwischenzeitlich – auch unter Mitwirkung unseres Berufsverbandes – umfangreiche Reformmaßnahmen in Angriff genommen worden, die bereits erste Erfolge zeigen. Wir müssen an dieser Stelle in aller Deutlichkeit darauf hinweisen, daß all diese Projekte und Maßnahmen ohne Personalvermehrung bewältigt wurden und sogar im Gegenteil weiterer Personalabbau stattgefunden hat. Die Belastung der Kolleginnen und Kollegen hat landesweit zwischenzeitlich die 150-Prozent-Grenze überschritten. Unserem Verband liegen mehrere Eingaben von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern vor, die um Abhilfe dieser unerträglichen Überlastungssituation bitten.

Es ist den rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes nicht zumutbar, lange Straf- und Zivilprozesse hinzunehmen. Genauso unzumutbar ist es, infolge Unterbesetzung u.a. im Grundbuch-, Nachlaß- oder Handelsregisterbereich – der Domäne von uns Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern – wirtschaftliche Nachteile in Kauf nehmen zu müssen und zusätzlich die wirtschaftliche Entwicklung dadurch nachteilig zu beeinflussen.

Mit Bestürzung und Entsetzen haben wir erfahren, dass offenbar außer der Haushaltssperre und dem Einstellungsstopp zusätzlich weitere Kürzungen im Personal- und Sachhaushalt der Justiz für die kommenden Haushaltsjahre beabsichtigt sind.

Wenn diese Maßnahme zum Tragen kommt, droht in Niedersachsen der Stillstand der Rechtspflege!

Mit den von uns gewollten Reformmaßnahmen und der damit verbesserten Rechtsgewährung für die Bürgerinnen und Bürger haben diese Vorhaben jedenfalls nichts mehr zu tun.

Die Justiz würde „kaputtgespart“ werden

Die Kolleginnen und Kollegen werden bei weiteren Sparbeschlüssen der Landesregierung zu Modernisierungsmaßnahmen und Strukturveränderungen wohl kaum noch zu motivieren sein. Dies gilt vor allen Dingen vor dem Hintergrund der in Niedersachsen noch nicht einmal annähernd umgesetzten besoldungsrechtlichen Bundesvorgaben für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, auf die unser Berufsverband immer wieder hingewiesen und eingefordert hat.

Weitere Sparmaßnahmen sind aus unserer Sicht nicht mehr zu verantworten!

Sehr geehrter Herr Minister, wir bitten Sie daher sehr eindringlich, sich für die Ausnahme der Justiz von beschlossenen und evtl. weiter beabsichtigten Sparmaßnahmen einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Teubert-Soehring, Landesvorsitzende“

Dieses Schreiben wurde auch dem Ministerpräsidenten Sigmar Gabriel und dem Finanzminister Heiner Aller zugeleitet.

Über DPA wurde daraufhin folgende Pressemeldung verbreitet:

„Rechtspfleger: Regierung gefährdet Funktionsfähigkeit der Justiz

Hameln (dpa/lni) – Die Haushaltssperre der Landesregierung gefährdet nach Ansicht des Bundes Deutscher Rechtspfleger die Funktionsfähigkeit der niedersächsischen Justiz. In den kommenden Haushaltsjahren dürfe es keine Kürzungen bei der Justiz geben, forderte die Landesvorsitzende Angela Teubert-Soehring in einem offenen Brief an Justizminister Christian Pfeiffer (SPD). Schon heute seien Gerichte überlastet und Grundbuch-, Nachlass- und Handelsregisterstellen stark unterbesetzt.“ □

FGG-Reform beabsichtigt

Das Bundesjustizministerium und der Bundestag sind sich einig, dass eine FGG-Reform erforderlich ist. Dies wurde der Landesleitung bei ihrem Besuch in Berlin am 10. und 11.05.2001 von beiden Seiten bestätigt. Die Landesleitung informierte sich über die beabsichtigten Maßnahmen dieser Reform. Als wesentlicher Punkt erfuhr sie, dass es zu einer weiteren Übertragung von Aufgaben auf den Rechtspfleger kommen wird.

Um diese zusätzlichen Aufgaben übernehmen zu können, hat die niedersächsische Landesregierung beim Bundesrat einen Gesetzentwurf eingebracht. Mit dieser Bundesratsinitiative sollen die Länder künftig ermächtigt werden, bestimmte Aufgaben, die bislang in den Zuständigkeitsbereich von Rechtspflegern gefallen sind, auf Beamte des mittleren

Dienstes zu übertragen. Eine entsprechende Vorlage, die auch eine Änderung des Rechtspflegergesetzes einschließt, ist am 06.03.2001 von der Landesregierung beschlossen worden. Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein sind Mit-antragsteller für die Initiative, die derzeit im Bundesrat beraten wird.

Im Einzelnen geht es dabei um das Mahnverfahren, die Geldstrafenvollstreckung, die Erlaubniserteilung für die Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen und um vollstreckbare Ausfertigungen von letztwilligen Verfügungen in die Verwahrung von Urkundsbeamten. Den Ländern soll es überlassen bleiben, in wie weit sie von der Übertragungsermächtigung Gebrauch machen wollen. Auf Grund der unterschiedlichen Gegebenheiten in diesen Fragen in den einzelnen Ländern soll es zumindest eine Öffnungsklausel für die Länder geben. Die Ausführungsbestimmungen sollen die Länder ihren jeweiligen Bedürfnissen anpassen dürfen. Die Vorlage basiert auf einem einstimmigen Beschluss der Justizministerkonferenz vom Herbst 1999.

Eine Verbandsanhörung soll erst auf Bundesebene stattfinden. Justizminister Pfeiffer erwartet aber offenkundig keinen Widerstand, weil sich sowohl die Justizgewerkschaft als auch der Bund Deutscher Rechtspfleger für die Einleitung einer strukturellen Binnenreform der Justiz und damit für eine Flexibilisierung der Aufgabenverteilung zwischen Rechtspflegern und dem mittleren Dienst ausgesprochen haben.

Landespräsidiumssitzung am 24.04.2001

Das Landespräsidium traf sich am 24.04.2001 in Hannover zu seiner tournusmäßigen Sitzung. Die wichtigsten Ergebnisse der Sitzung:

Pensen

Die Landesvorsitzende wies darauf hin, dass die Belastungs- und Personalsituation angesichts laufender und projektierte Organisations- und Modernisierungsmaßnahmen weit über die Maßen angespannt ist.

Durch diese besonderen Projekte wird immer mehr Personalkapazität zu Lasten der Rechtspflege in Anspruch genommen, ohne jedoch einen entsprechenden Niederschlag in den tatsächlichen Belastungsverhältnissen zu finden.

Es handelt sich dabei u.a. – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – um folgende Aufgabenbereiche bzw. Tätigkeiten: Projekt P 53 (Trainer, Betreuer und künftige zusätzliche Belastung aller Beschäftigten durch die Bearbeitung der Kassengeschäfte), Organisationsberater- und Organisationsuntersuchungen, Bench Marking, EDV-Unterstützungsteams, Juskolei, Justiflex, Moderatoreneinsatz, Qualitätszirkel, Mitarbeitergespräche, Personalentwicklungsprogramme.

Insbesondere die Übernahme der „Kassentätigkeiten“ durch das Projekt P 53 führt zu einer nicht unerheblichen Mehrbelastung auf nahezu allen Arbeitsplätzen in der nds. Justiz.

Wie im Insolvenzbereich – hier wurde bereits seitens des MJ reagiert – bedürfen auch die Pensen im Betreuungsrecht (insbesondere seit Inkrafttreten des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes) dringend einer Korrektur.

Handlungsbedarf besteht weiterhin bezüglich der Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte und deren Übertragung auf den mittleren Dienst bzw. geeignete Angestellte. Eine Regelung wird hier spätestens erforderlich, wenn die Erprobungsphase abgeschlossen und die Übertragung abschließend geregelt werden wird.

Gleiches gilt für den Fall der Übertragung weiterer Aufgaben mit entsprechender Bundesregelung (sog. UdG-Modell zur Übertragung des Mahnverfahrens pp. auf den mittl. Dienst).

Daraufhin fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Das Landespräsidium des Bundes Deutscher Rechtspfleger Niedersachsen

- stellt fest, dass u.a. aufgrund der landesspezifischen Besonderheiten Aufgaben derzeit und künftig erledigt werden, die in den Personalbedarfsberechnungen keinerlei bzw. nur ungenügend Berücksichtigung finden.
- stellt weiterhin fest, dass unabhängig von Bundesvorgaben und derzeitiger Erhebung auf Bundesebene ein dringender Handlungsbedarf in Niedersachsen besteht.
- fordert für das Land Niedersachsen die Installierung einer landeseigenen Pensenkommission und bittet die Landesleitung, die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- bietet seine aktive Mitarbeit bei der Aufstellung solcher landeseigenen Personalbedarfsberechnungsgrundsätze an.

Handelsregister

Das Landespräsidium bedauerte, dass es sich mit seiner Forderung, die Handelsregister bei allen Amtsgerichten zu belassen, offensichtlich nicht durchsetzen konnte. Mit Schreiben vom 05.03.2001 hatte das Justizministerium den Bund Deutscher Rechtspfleger zu den Planungen, die Handelsregister von bisher 80 auf 39 Amtsgerichte zu konzentrieren um Stellungnahme gebeten. Darin heißt es:

Für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Entwurf der Verordnung zur Dekonzentration des Handelsregisters unter Darlegung der Gründe Ihres Entwicklungskonzeptes danken wir. Wir teilen Ihre Auffassung, dass in einem Flächenland wie Niedersachsen eine Konzentration auf die Amtsgerichte am Sitz der Landgerichte nicht nur aus Gründen der „Bürger- und Firmenferne“ sondern auch aus Gründen der Auswirkungen für die betroffenen Beschäftigten nicht in Betracht kommen kann.

Wir stimmen Ihnen ebenfalls zu, wenn durch eine Dekonzentration auf alle 80 Amtsgerichte insoweit die Bundesvorgabe „ausgehebelt“ werden würde und begrüßen die Konzentration auf nahezu die Hälfte der niedersächsischen Gerichte.

Nicht nachvollziehbar für uns ist allerdings die angeführte Spezialisierungsbegründung hinsichtlich der Effektivität der Bearbeitung der Handelsregistersachen. Folgt man dieser Argumentation finden sich sehr schnell weitere Rechtsgebiete – nicht nur im Rechtspflegerbereich – oder grundsätzlich Pensen bei kleineren Amtsgerichten von unter 0,8, die entsprechend ebenfalls einer dringenden Konzentration bedürften.

Daher müssen wir anlässlich dieser Begründung und im Hinblick auf alle aktuellen und künftigen Entwicklungen in der Justiz unsere große Sorge um den Bestand der kleineren Amtsgerichte zum Ausdruck bringen. Unseres Erachtens wird der Weg zur Auflösung der kleinen Amtsgerichte bereits beschritten. Ihren Anfang fand diese Entwicklung u.a. mit der Zuordnung der Insolvenzgerichte, fand und findet ihre Fortsetzung im zentralen Mahngericht und dem Wegfall der eidesstattlichen Versicherung bei den Amtsgerichten. Weitere Zuständigkeitsänderungen im Rahmen der sog. „Binnenreform“ und der „Rechtsmittelreform“ sind auf Bundes- aber auch auf Landesebene beabsichtigt. Deren Realisierung ließe ebenfalls teilweise „uneffektive“ Penseanteile entstehen, die folglich eine Konzentration erforderlich machen müssten.

Unsere Sorge gilt weiterhin der personellen Umsetzung des vorgelegten Verordnungsentwurfs. Aufgrund der geringen Pensen von beispielsweise 0,3 oder 0,4 wird bei den abgebenden Gerichten eine Personalabgabe unter Berücksichtigung der insgesamt sehr hohen Belastung nicht möglich sein. Die aufnehmenden Gerichte werden andererseits – ebenfalls infolge der ohnehin hohen Grundbelastung von ca. 1,5 landesweit – die hinzukommenden Handels- und Genossenschaftsregisterangelegenheiten nicht „personalneutral“ bearbeiten können. Diesem Gesichtspunkt ist bei der personellen Umsetzung der Verordnung Rechnung zu tragen.

Zu den Standorten im einzelnen soll hier keine Stellungnahme abgegeben werden.

Haushaltsberatungen zum Haushaltsplan für die Jahre 2002/2003

Trotz von der am gleichen Tage von der Landesregierung beschlossenen Haushaltsperre und dem Einstellungsstopp hat sich der Bund Deutscher Rechtspfleger mit nachstehenden Forderungen zu den laufenden Haushaltsberatungen an den Landtag gewandt.

„Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zu den Haushaltsberatungen für den Haushalt des Landes Niedersachsen der Jahre 2002/2003 melden wir zum wiederholten Male die nach Bundesrecht vorgesehene Ausschöpfung der besonderen Obergrenzen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger an (§ 2 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Stellenobergrenzen, Stellenobergrenzen-Änderungsverordnung StOÄndV – vom 3. Juni 1998 – BGBl. 1 S. 1232).

Den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern wird seit nunmehr über 30 Jahren die als Folge der unabhängigen Wahrnehmung gerichtlicher Aufgaben notwendige Einführung einer einheitlichen Rechtspflegerbesoldung vorenthalten.

In keinem anderen Bereich des öffentlichen Dienstes muss ein Beamter/eine Beamtin des gehobenen Dienstes – so wie die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger – mehr als 20 Jahre auf die zweite Beförderung zur Amtfrau/ zum Amtmann warten. Auf eine weitere ausführliche Darstellung der Gesamtsituation verzichten wir hier bewusst im Hinblick auf die umfangreichen Ausführungen in vergangenen Haushaltseingaben.

Die mehr als unerfreuliche Beförderungssituation ist allerdings auch vor dem Hintergrund der ständig steigenden Geschäftslast und dem damit einhergehenden Stellenabbau zu betrachten. So erledigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger seit mehreren Jahren ohne besoldungsrechtliche Anerkennung ihrer Leistungen ein Durchschnittspensum von ca. 150 Prozent. Ohne die Leistungen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wäre die heutige Justiz u.a. auf den Feldern der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Justizverwaltung und der EDV nicht mehr denkbar. Bei allem Einsatzwillen besteht angesichts dieser Situation die Gefahr, dass der anerkannt hohe Qualitätsstandard auf Dauer nicht mehr gehalten werden kann.

Unabhängig von diesen landesspezifischen Gegebenheiten ist unsere Bitte auf Obergrenzenausschöpfung in Niedersachsen auch vor folgendem Hintergrund zu sehen:

Wegen der unakzeptablen allgemeinen Beförderungssituation haben gemeinsame Bestrebungen unseres Berufsverbandes die Justizministerkonferenz bereits 1992 den besoldungsrechtlichen Anspruch nach einem einheitlichen Amt der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger durch eine für alle geltende Ordnung festschreiben lassen. Auch der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages (Beschluss vom 20.01.1993) und die Ministerpräsidentenkonferenz (Beschluss vom 6./7.10.1993) haben sich neben einer Überschreitung der festgelegten Obergrenzen für die Schaffung einer Sonderlaufbahn ausgesprochen und insoweit Innen- und Finanzministerkonferenz gebeten, eine kurzfristige Umsetzung der Forderung zu erarbeiten.

Die Finanzministerkonferenz hat sich dieser Forderung im Jahre 1994 angeschlossen, allerdings wegen der bekanntermaßen angespannten Haushaltslage nur eine Erhöhung innerhalb der sog. „Funktionsgruppenverordnung“ vorgesehen und den Bundesinnenminister um entsprechende Umsetzung gebeten.

Trotz weiterer Begehrlichkeiten aus anderen Dienstbereichen hat das Bundesinnenministerium in Kenntnis des **dringenden Handlungsbedarfs** im Rechtspflegerbereich dem Bundeskabinett einen Verordnungsentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt, der letztlich zur Änderung der besonderen Obergrenzen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Bundesbesoldungsgesetz seit dem 09.05.1998 geführt hat.

Die Umsetzung in Niedersachsen ist jedoch bislang nicht erfolgt.

Bis zur politischen Verwirklichung unseres berechtigten Anliegens zur Schaffung einer einheitlichen Rechtspflegerbesoldung bitten wir Sie, die Leistungen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger auch in Niedersachsen dadurch anzuerkennen, dass die in der Kompetenz des Landes zu verwirklichenden Besoldungsverbesserungen herbeigeführt werden und im kommenden Landeshaushalt ihre Berücksichtigung finden.

Als Deckungsvorschlag für die erforderlichen Stellenhebungen schlagen wir die durch die Neustrukturierung der Besoldungstabelle auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger entfallenden frei werdenden Beträge vor, zumal eine Prämien- und Leistungszahlung aufgrund der berufsspezifischen Besonderheiten infolge sachlich unabhängiger Entscheidungsbefugnis nicht möglich ist.“

Niedersächsischer Rechtspflögertag 2002

Der stellvertretende Landesvorsitzende **Gerhard Winter** hat dem Landespräsidium das vorläufige Programm für den Niedersächsischen Rechtspflögertag 2002 in Göttingen vorgelegt.

Der Mittwoch (29.05.2002) wird mit der Sitzung der Landesleitung beginnen. Bis Mittag ist die Anreise der Delegierten und Teilnehmer für die Kundgebung vorgesehen. Nach einer Pressekonferenz um 13.00 Uhr wird der Niedersächsische Rechtspflögertag 2002 um 14.00 Uhr mit der Öffentlichen Kundgebung eröffnet. Am frühen Abend hat der Oberbürgermeister zu einem Empfang geladen.

Der Delegiertentag beginnt am Donnerstag, den 30.05.2002 und wird am Freitag des darauffolgenden Tagen mittags beendet sein.

Antrag auf Aufhebung des § 4 Abs. 2 Nr. 3 RPfIG

Auf Antrag der Abteilung Hannover-Bückeburg hat das Landespräsidium folgenden Beschluss gefasst:

Das Landespräsidium beschließt,

a) der Richtervorbehalt des § 4 Abs. 2 Nr. 3 RPfIG ist ersatzlos aufzuheben und

b) die Landesleitung wird gebeten, die hierzu erforderlichen Maßnahmen

einzuleiten.

Begründung:

Die aufzuhebende Vorschrift war früher in § 25 Abs. 3 RPfIG (von 1957) enthalten und ist aus Gründen der Systematik inhaltsgleich in das geltende RPfIG übernommen worden. Für die in den Verfahrensgesetzen (z.B. §§ 576, 577 ZPO, § 4 Abs. 4 GBO AusfV0 pp.) dem UdG übertragenen Entscheidungen würde ohne den Richtervorbehalt des § 4 Abs. 2 Nr. 3 RPfIG nach § 3 Nr. 2 RPfIG eine Vermutung für die Zuständigkeit des Rechtspflegers gelten. Der Rechtspfleger würde so über Erinnerungen gegen die Entscheidungen des UdG entschieden haben. Dieses sollte damals verhindert werden, weil nach früherem Recht Rechtspfleger und UdG häufig ein und dieselbe Person waren oder beide dem gehobenen Dienst angehörten. Auch sollte ein Unterordnungsverhältnis zwischen Rechtspfleger und UdG vermieden werden.

Durch das RPfIG 1970 ist insofern eine Rechtsänderung eingetreten, als die schwierigeren UdG-Geschäfte nunmehr Rechtspflegergeschäfte sind, während die übrigen UdG-Geschäfte von Beamten des mittleren Justizdienstes oder entsprechenden Angestellten wahrgenommen werden. Der § 4 Abs. 2 Nr. 3 RPfIG betrifft somit nur noch die Entscheidungen des UdG des mittleren Dienstes.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 3 RPfIG ist seit dem RPfIG 1970 überholt und steht zur Aufhebung an. Dieses sollten wir unter Nutzung der uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sowohl isoliert als auch zusammen mit anderen Gesetzesvorhaben (GVG pp.) konsequent betreiben.

Rechtsausschuss

Mehrheit von SPD und BÜNDNISGRÜNEN für Reform des Zivilprozesses

Gegen die Stimmen der gesamten parlamentarischen Opposition hat der Rechtsausschuss am 09.05.2001 eine umfangreiche Reform des Zivilprozesses gebilligt. Dem Gremium lag dazu ein Gesetzentwurf der Bundesregierung (14/4722) vor. Ziel der Initiative ist es unter anderem, die erste Instanz bei Gericht zu stärken.

Dazu soll eine Güteverhandlung eingeführt werden, die dazu beitragen soll, Rechtsstreitigkeiten bereits frühzeitig und umfassend beizulegen. Erweitert werden soll auch die materielle Prozessleitungs- und Hinweispflicht des Gerichts. Zudem gilt es nach dem Willen der Koalition, künftig mehr Gerichtsverfahren von Kammern auf Einzelrichter zu verlagern.

Zu dem im Verlauf des parlamentarischen Beratungsverfahrens vorgenommenen Änderungen am Entwurf zählt vor allem der Verzicht darauf, künftig Berufungs- und Beschwerdeverfahren grundsätzlich bei den Oberlandesgerichten zu konzentrieren.

Statt dessen soll den Bundesländern im Rahmen einer sogenannten Experimentierklausel ermöglicht werden, eine derartige Regelung nach eigenem Ermessen einzuführen und wissenschaftlich begutachten zu lassen. Diese Erprobungsphase solle bis zum 1. Januar 2008 gelten. Außerdem soll es künftig die Möglichkeit von Videokonferenzen bei zivilgerichtlichen Verhandlungen geben.

CDU/CSU, FDP und PDS erneuerten ihre Kritik an dem Reformvorhaben. Ungeachtet einiger Änderungen in ihrem Sinne sei beispielsweise nicht gewährleistet, dass es auch künftig vollen Rechtsschutz für die beteiligten Parteien in der Berufungsinstanz gebe.

Einen bereits seit Dezember 1998 vorliegenden Gesetzentwurf der Unionsfraktion (14/163) zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens lehnte der Rechtsausschuss mehrheitlich ab. (hib/BOB vom 09.05.2001)

Gerichtliche Zustellungen künftig auch per e-mail ermöglichen

Zustellungen im gerichtlichen Verfahren sollen nach dem Willen des Rechtsausschusses künftig auch durch Telefax oder per e-mail möglich sein. Das Gremium billigte dazu am 07.03.2001 einstimmig einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (14/4554) in geänderter Fassung. Durch eine Änderung der Zivilprozessordnung soll erreicht werden, dass Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Steuerberater oder andere Personen, bei denen „auf Grund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann“, Schriftstücke

auf diesem Wege erhalten. Gleiches solle für Behörden sowie für Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gelten. Werden Dokumente elektronisch übermittelt, so sollen sie nach dem Willen des Ausschusses mit einer elektronischen Signatur zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen sein. Die Empfangsbestätigung könne ebenfalls per e-mail versandt werden; anstelle der Unterschrift genüge dann die Angabe des Namens des Adressaten.

Mit großer Mehrheit billigte der Rechtsausschuss zudem einen weiteren Gesetzentwurf der Bundesregierung (14/4987) in geänderter Fassung, mit dem das deutsche Privatrecht an die Entwicklung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien angepasst werden soll. Nach dem Willen der Rechtspolitiker sollen Hindernisse für die elektronische Übermittlung von Willenserklärungen und den elektronischen Vertragsabschluss so weit wie möglich beseitigt werden. Durch einen verlässlichen gesetzlichen Rahmen sei gleichzeitig Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Die Initiative sieht in der Ausschussfassung unter anderem vor, dass Bundesregierung und Landesregierungen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt bestimmen sollen, von dem an elektronisch signierte Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können. Dabei soll auch die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form festgelegt werden.

SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die PDS stimmten für diesen Gesetzentwurf, ebenso die CDU/CSU. Die Union äußerte allerdings Bedenken dagegen, das Bürgerliche Gesetzbuch dahingehend zu ändern, mit einer sogenannten Textform in geeigneten Fällen die eigenhändige Unterschrift bei Erklärungen einem anderen gegenüber entbehrlich zu machen. Aus dem gleichen Grund enthielt sich die F.D.P. der Stimme. (hib/BOB 07.03.2001)

Aus den Bezirksvereinen und Abteilungen

Abteilung Verden

Am 14.03.2001 trafen sich die Mitglieder der Abteilung Verden zu ihrer Jahresversammlung in Haag's Hotel in Verden.

Der scheidende Vorsitzende **Hans-Jürgen Thömen** konnte neben dem Präsidenten des Landgerichts **Dr. Lengtat** den stellvertretenden Landesvorsitzenden **Gerhard Tüting** begrüßen.

Ein wichtiger Punkt der Tagesordnung war die komplette Neuwahl des Abteilungsvorstandes.

Zum neuen Vorsitzenden der Abteilung Verden wurde **Edgar Wüstefeld** (AG Nienburg) gewählt. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wählten die Mitglieder **Hans-Jürgen Thömen**, zur Kassenwartin **Kristin Borderding** vom AG Syke, Vertreter **Herbert Wetjen**, und zur Schriftführerin **Monika Lüdemann** vom AG Rothenburg (Vertreterin **Ingrid Kösters**).

Gerhard Tüting referierte über SOLUM-STAR, über die aktuellen Tätigkeiten der Landesleitung und die bevorstehenden Reformen auf Bundesebene. Zu jedem Punkten ergaben sich Fragen der Mitglieder und eine rege Diskussion.

Herausgeber: Bund Deutscher Rechtspfleger - Landesverband Niedersachsen e.V. · Volgersweg 1 · 30175 Hannover



Landesvorsitzende: Dipl.-Rpfl. in Angela Teubert-Soehring, AG Hameln, Zehnthof 1, 31785 Hameln, Tel. 05151/796-270

Landesgeschäftsführer: Dipl.-Rpfl. Wolfgang Schröder, LG Hildesheim, Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim, Tel. 05121/968-475

Landesschatzmeister: Dipl.-Rpfl. Joachim Trauernicht, AG Aurich, Schlossplatz 2, 26603 Aurich, Tel. 04941/13-532

Öffentlichkeitsreferent: Dipl.-Rpfl. Dietmar Blank, OLG Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg, Tel. 0441/220-1005

Büro Berlin: Alice Malik, Konradinstraße 1A, 12105 Berlin, Tel. 030/75 51 86 85, Fax 030/75 51 86 87

Schriftleiter NRI: Dipl.-Rpfl. Klaus Georges, Staatskanzlei, Planckstraße 2, 30169 Hannover, Tel. 0511/120-69 55

Onlineadressen BDR: Internet: <http://www.rechtspfleger.net>; e-mail: bdr@weserbergland.de

Satz und Druck: TTS Publishing Rolf Kuppisch, Röderbeeksweg 2, 31832 Springe, Tel. 0 50 41 / 80 11 55